

# BESCHLUSS

**Beschlussorgan:**  
Gemeindevertretung

**Sitzung vom:**  
11.12.2024

**Niederschrift zur Sitzung**  
GVP/003/2024

## **13c . 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow (Kurabgabebesatzung)**

Vorlage: 7-068/24

**Kurzbeschluss:** einstimmig beschlossen  
**Abstimmung:** Ja 9  
**Beschluss-Nr.:** 7-059/2024

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2024 die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow sowie die vorliegende Kalkulation für den Zeitraum 2025.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Die letzte Satzungsänderung zur Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow wurde am 19.12.2023 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die für die Satzung zugrunde liegende Kalkulation lag nur für das Jahr 2024 vor und war deshalb neu zu überarbeiten.

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis des Wirtschaftsplanes 2025 des Kur- und Tourismusbetriebes. Die umlagefähigen Kosten wurden unterteilt in die Kosten für die Kurabgabe und die Kosten für die Fremdenverkehrsabgabe.

Der gemeindliche Anteil an der Kurabgabe wurde mit 13 % in der Kalkulation berücksichtigt.

Mit der Neukalkulation für das Jahr 2025 wird die Kurabgabe nicht mehr saisonal unterschiedlich erhoben. Die Änderung wird im § 6 der Kurabgabebesatzung wie folgt aufgenommen:

### **§ 6 – Höhe der Kurabgabe**

Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,50 EUR.  
Die Jahreskurabgabe wird von 60,00 EUR auf 90,00 EUR erhöht.

Weiterhin wurde mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige beschlossen. Daraus ergibt sich eine geänderte rechtliche Grundlage zur Meldepflicht im § 10 der Satzung.

### **§ 10 – Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

Die Meldepflicht für beherbergte Personen ergibt sich aus dem § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V. Die Satzung wurde hier angepasst.

In der Anlage finden Sie den Entwurf der 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow sowie die Kalkulation. Ebenfalls sind in einem Exemplar die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar.

Cornelia Prehl  
Leiterin Amt für Finanzen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der Kalkulation ergibt sich, dass die Gemeinde einen Eigenanteil an den der Kurabgabe zugrundeliegenden Aufwendungen in Höhe von 425.360,05 EUR für den Kalkulationszeitraum 2025 zu tragen hat.

Hinzu kommt ein Betrag von 258.898,61 EUR, der sich aus den Ermäßigungen und Befreiungen nach Satzung kalkulatorisch ergibt. Dieser Aufwand kann nicht auf die anderen Personengruppen umgelegt werden und ist von der Gemeinde zu tragen.

Den gemeindlichen Anteil sowie den Betrag, der sich aus Ermäßigungen und Befreiungen ergibt erwirtschaftet der Eigenbetrieb im Rahmen seiner Betriebstätigkeit. Die Gemeinde verwendet hierfür **keine** Haushaltsmittel

---

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Christian Seldlitz  
Bürgermeister



(Siegel)